

Samtgemeinde Elbtalaue

Der Samtgemeindebürgermeister

Gemeinden Damnatz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau
und Zernien sowie Stadt Dannenberg (Elbe) und Stadt Hitzacker (Elbe)



Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13, 14 DSGVO (Durchführung von Wahlen – Prüfung der Wahlvorschläge -)

Kontaktdaten:

Sollten Sie Fragen zum Datenschutz haben, können Sie bei folgenden Adressen nachfragen:

Verantwortliche Stelle i.S. von Art. 13, 14 DSGVO

SAMTGEMEINDE ELBTALAU

Der Samtgemeindebürgermeister
Herr Jürgen Meyer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-500
info@elbtalaue.de

Zuständige Stelle für die Datenverarbeitung:

Herr Daniel Schwarzer
Rosmarienstraße 3
29451 Dannenberg (Elbe)

05861/808-404
d.schwarzer@elbtalaue.de

Datenschutzbeauftragter der Samtge- meinde Elbtalaue:

ITEBO GmbH
Herr Kim Schoen
Stüvestraße 26
49076 Osnabrück

0541 9631 – 222
Fax: 0541 9631 – 196
schoen@itebo.de
www.itebo.de

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Samtgemeinde Elbtalaue:

Zweck der Verarbeitung: Durchführung von Wahlen – Prüfung der Wahlvorschläge
Wahlvorschläge können von politischen Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden. Hinsichtlich der Zielsetzung der Wählergruppen, ihrer organisatorischen Form, ihrer Größe usw. enthalten die wahlrechtli-

chen Bestimmungen keine Anforderungen. Auch lose Zusammenschlüsse von Wahlberechtigten können daher als Wählergruppen auftreten und Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen einreichen. Die Samtgemeinde Elbtalaue hat die wahlrechtlichen Voraussetzungen der Wahlvorschläge zu prüfen und verarbeitet daher die in den Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Aufgabe:

§ 21 Abs. 2 Satz 1 NKWG

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 21 Abs. 6 NKWG

Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Samtgemeinde Elbtalaue an Dritte:

Die Wahlvorschläge und damit auch die personenbezogenen Daten der Wahlbewerber müssen gem. § 28 Abs. 6 NKWG öffentlich bekannt gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge dient der Information der Wahlberechtigten und der Parteien und der Wählergruppen der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Sie ist daher in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl zu sehen. Eine generelle Herausgabe der Wahlvorschläge an Dritte ist dagegen nicht von den gesetzlichen Datenübermittlungstatbeständen gedeckt und daher ohne Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig und findet von daher auch nicht statt.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl ist zudem eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Wahlbewerber an den Hersteller der Stimmzettel erforderlich. Die Wahlberechtigten haben am Wahltag sowie im Vorwege in Form der Briefwahl Einsicht in die Angaben zu den Wahlbewerbern auf dem Stimmzettel.

Herkunft personenbezogener Daten

Die Samtgemeinde Elbtalaue verarbeitet die personenbezogene Daten, welche Ihnen im Rahmen der Vorlage der Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten mitgeteilt wurden.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Wahlberechtigten müssen die entsprechenden personenbezogenen Daten angeben, um bei der Kommunalwahl wählbar zu sein. Die Wahlvorschläge wären ansonsten nicht vollständig und könnten zur Wahl nicht zugelassen werden. Eine gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung besteht nicht, weil die Wahlbewerbung auf Freiwilligkeit basiert.

Betroffene Kategorien personenbezogener Daten

Folgende, Sie betreffende personenbezogenen Daten und Kategorien von Daten werden für vorstehende Zwecke von uns erhoben:

Wahlbewerber:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Geburtsdatum
- ✓ Geburtsort
- ✓ Beruf oder Stand

Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften):

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Geburtsdatum

Vertrauenspersonen:

- ✓ Vorname
- ✓ Name
- ✓ Anschrift
- ✓ Telefon

Von der Verarbeitung betroffene Personen

Von der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die Wahlbewerber, die Vertrauenspersonen und die Unterstützer betroffen.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden in der Regel gelöscht, sobald von der zuständigen Wahlleitung die Genehmigung zur Vernichtung aller Wahlunterlagen erteilt wird.

Die Daten werden jedoch spätestens nach folgenden Fristen vernichtet:

§ 88 NKWO

- (1) Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht eine Wahlleitung mit Rücksicht auf ein Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde, unverzüglich zu vernichten.
- (2) Die nicht von Absatz 1 erfassten Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung oder der nächsten Direktwahl vernichtet werden.
- (3) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 2 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen für die Wahl der Abgeordneten früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung wegen des Verdachts einer Wahlstraftat von

Bedeutung sein können. Für die Direktwahl kann die Wahlleitung eine frühere Vernichtung zulassen; im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DSGVO

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 DSGVO). In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren gemacht werden.

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen (Art. 16 DSGVO).

Recht auf Löschung

Sie können unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

In den in Art. 18 DSGVO genannten Fällen (z.B. wenn Sie die Richtigkeit Ihrer gespeicherten Daten bestreiten) haben Sie das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Eine Verarbeitung kann trotz Einschränkung dennoch erfolgen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

Recht auf Widerspruch

Sie haben ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, und sofern an der Verarbeitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall die Nutzung unserer Angebote für Sie nicht mehr möglich sein könnte.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover (Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 – 120 4500, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de), Beschwerde einlegen.

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Ablehnung mit. Wir werden Ihnen aber grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens antworten. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie eine Zwischennachricht.